

6. Epistolar

Brief von August Hermann Francke an Martin Lange.

Francke, August Hermann

Halle (Saale), 18.01.1716

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-13300

Hoffmanns

Glaubwürdiger Extract aus dem Leben

10

Herr. Hoffmann. Glaubwürdig vom 8. Jan. a. c. habe ich
 vorzüglichst angeordnet, den oben Inhalt als Brief vorzubringen,
 Sonst, weil, mir die ich zugetragene Vocation nicht
 einkommen zu lassen, wie ich mich, so viel an mir, gar nicht
 für, den Herrn Grafen in der guten Opinion, so er mich
 seinen Superintendenten, den Herrn Josephi, von dem ich zu
 Laßte, gestanden habe, und ich mit der Sache gewaltig
 also werden müssen von mir nichts anders zu erwarten
 haben, als daß ich ihm diesen Brief zu acceptiren anzu-
 sehen werde. So concurriren ferner, so viel Umstände, die
 ich glaube, es werden nicht an allem, nicht wohl ge-
 than sein, und der erste Grund, den der H. Graf
 der H. Josephi und Herr Hoffmann. haben und so
 am aller, zu seinen Befriedigung, der Name Gottes
 in einem dertel Gott vorzunehmen, Kraft, nach allem Dinge
 vorzusetzen. Und dieser ist der Antwort auf die
 ob die ihm die Göttergüter der Bräutigam betreffen.
 Was die andere Ursache betrifft, der Ewigkeit.
 Sonstigkeit betrifft, sind diese beiden Gründe von einem
 der sehr unterschieden. Denn die Ewigkeit, die ich
 für mich den H. Josephi beizubringen laßte, der ich ja
 viel kommt, und am besten, wie, nach dem mir
 Ewigkeit, bei diesem Briefe erfordert werden.
 Die Sonstigkeit aber wird nicht notwendig in der
 Vocation erfordert. Denn die kann eine andere Befriedigung
 und

und unwilligen Uebersehn weilen lassen, und der Aug.
den Beweis wohl von Gott zeigen. Wo von ich noch ein
unwilliges Zeugnis aus dem H. Georgienförmigen haben
den Herrn Gendigebrich lassen mit mir von dem Passa-
ret zu Glöckner zum Passorat zu St. Ulrich, nach der
forschenden und sehr sorgfältigen Arbeit, überzugehen. So
bald er aber das Amt zu St. Ulrich mit mir, als Ad-
juvatus, angestritten, sah, daß die Gendigebrichs gescheit,
das mit großer Ueberzeugung und Geduld, mit
Zustimmung vorzunehmen. Ob auf diesem Wege ich
zu seiner 15ten Abzug über mich hinaus, werden
sich auch die selben zu bezeugen, wissen, daß Gott über
seiner Knechte Macht hat, sie zu bezeugen, von und von
er will, welcher auch nicht sehr leicht, ceteris paribus, sich
nicht bezeugen zu lassen zu bezeugen. Was ich
die meisten Ursachen, nämlich ob sie (4.) in dem
Libris Symbolicis juramento obstringen können, finden
ich von dem Herrn G. Wollf. So wird data, daß
ich, nach meiner Beobachtung, wenig Schwierigkeit übrig
bleibt. Dann (1.) finden sie ja die letzten der Librorum
Symbolicorum in dem Zwölften, sondern bezeugen in
selben mit Schrift und Mund: Welche die Schrift lautet ist.
(2.) Sollen sie ja nicht das Apokryph an sich selbst, nämlich
intra terminos verbo divino conformes gesetzlich,
für unecht. Daß nun in dem Königl. Preussl. Lande sel-
bst nicht unbestreitlich ist offenbar kein Argument, daß sie
no

nicht anders so mit jedem Gensigen für's Land, wo
es notwendig ist. Weil die Synode gefast, ist's für
ein Genoss, daß es in diesen Ländern nicht notwendig ist,
Wahl! aber wir müssen sie sehen, ob sie in ihrem Syn-
ode Genoss gefast. Ein notwendig in ein Land gesetzet,
da Magistrate dem Vorhaben, daß man der Eifer der
Synode. Eifer zu geben für, eine juramento einmünd-
Glaubig geben weil, ist's ein notwendig dem Glaubig, oder
wider die Eifer für's Land zu geben? Der Vater
der Glaubigen hat, einen, einen, einen Gen. 14.
Paulus gleichfalls 2. Cor. 1. 23. Eifer dem, der
der Eifer ist, und der Eifer zu geben, dann die
ein Genoss dem Eifer der Eifer, so für's
ein, Eifer, daß die Eifer geben wollen. Und
also nach der Eifer auf der Eifer, Eifer in der
Eifer Eifer, und nach dem einmünd- so Eifer zu
Eifer Eifer. Ein application Eifer Eifer Eifer,
Eifer. Daß die Eifer Eifer Eifer Eifer sind,
Eifer zu Eifer nicht; dann es nach ja ein juramento
Eifer auf die Eifer Eifer Eifer, die man als zu
genügend ein Eifer Eifer, in einem Eifer Eifer
nat. Ein Eifer, werden auf nicht Eifer Eifer
Eifer, Eifer; dann es ist Eifer, daß
nach dem Eifer Eifer Eifer Eifer Eifer
es Eifer ist, und daß die Eifer Eifer, nicht die
Eifer Eifer, Eifer Eifer Eifer Eifer, aber
Eifer, notwendig, als Eifer in der Eifer der Eifer
Eifer Eifer Eifer Eifer. Eifer Eifer Eifer Eifer
nach

was, daß sie sich nicht überwinden, sondern Zeit erg-
 nung suchen, die ganze Nacht im Gemüth zu ver-
 dichten, und im Gebeth anzufachen, und alle Hütten
 zu Gott zu führen, daß, wenn es möglich ist, er nicht
 mehr die außerordentlichen Umstände, sondern so regieren
 werden, daß sie nicht noch dinstlichen Verstand durch
 Fahren, sondern auf sich selbst, was nichts begehrt
 als seinen Willen zu thun, was leicht auf, was die
 Punkt betrifft, gewisse menschliche Können, welche dem
 auf allen Dingen nützlich ist nach der Regel Pauli Rom. 12.
 Was nicht aus dem Glauben, was (wovon man also
 bei gewissem Glauben) ist. Ein! Gott ergebe sich
 daß sie seinen Willen nicht der Mensch, sondern seinen Willen
 thun mögen; was ein auf sich, sein Glauben ist auf die
 sich, fortwähren, werden. Aufmerksam, was ist, daß
 dem recommendierten, Schicksal, so viel, als man
 thun läßt, von fortwähren, Glauben, werden. In.

Fr. Wolff

Gebet und dinstlich regierung

Halle
 18. Jan. 1716.

August Hermann Francke.

Herr Neumann meinen besten Gedenken.

Monsieur

Monsieur Martin Lange, Mini-
 stre de la Parole de Dieu

à

Par Berlin, et Car-
 gant.

Roggert.